

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Die Personensorgeberechtigten / Eltern

Frau / Herr _____
(Vorname, Name)

wohnhaft _____
(Adresse)

telefonisch erreichbar unter _____ erklären:

Meine Tochter / Mein Sohn

Vorname, Name _____

geboren am _____

wird beim Kino-/Gaststätten-/Disco-Besuch am _____. _____. 200__
von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des
Jugendschutzgesetzes begleitet.

Die Erlaubnis für meine Tochter/meinen Sohn gilt bis um _____ Uhr.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Frau / Herr _____
(Vorname, Name)

wohnhaft _____
(Adresse)

telefonisch erreichbar unter _____

Unterschriften

Datum: _____

Wir bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung und haben die Informationen auf
der Rückseite zur Kenntnis genommen.

P-sorgeberechtigte/Eltern Erziehungsbeauftragte/r Jugendliche/r

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Die Personensorgeberechtigten / Eltern

Frau / Herr _____
(Vorname, Name)

wohnhaft _____
(Adresse)

telefonisch erreichbar unter _____ erklären:

Meine Tochter / Mein Sohn

Vorname, Name _____

geboren am _____

wird beim Kino-/Gaststätten-/Disco-Besuch am _____. _____. 200__
von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des
Jugendschutzgesetzes begleitet.

Die Erlaubnis für meine Tochter/meinen Sohn gilt bis um _____ Uhr.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Frau / Herr _____
(Vorname, Name)

wohnhaft _____
(Adresse)

telefonisch erreichbar unter _____

Unterschriften

Datum: _____

Wir bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung und haben die Informationen auf
der Rückseite zur Kenntnis genommen.

P-sorgeberechtigte/Eltern Erziehungsbeauftragte/r Jugendliche/r

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche!

Nach dem Jugendschutzgesetz vom 01. April 2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine "erziehungsbeauftragte Person" zu benennen.

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind gestattet:

- **der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren**
- **der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren**
- **der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren**
- **der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.**

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Sie können gerne das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie als Verantwortliche beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Zwischen der erziehungsbeauftragten und der betreuten Person muss ein Autoritätsverhältnis bestehen (Erziehungs- statt Beziehungsverhältnis). **Partner und Cliquesangehörige sind daher keine geeigneten Erziehungsbeauftragten.**
- Die/der Erziehungsbeauftragte muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können! Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disco-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß: Alkoholverbot unter 16 Jahren, Rauchverbot sowie keine Spirituosen und auch keine branntweinhaltigen (Mix-)Getränke unter 18 Jahren.

Hinweise für Veranstalter und Gewerbetreibende

- Sie haben in Zweifelsfällen die Pflicht – auch bei einer schriftlich vorgelegten Beauftragung - die Berechtigung zu überprüfen (Ist die Unterschrift offensichtlich gefälscht?).
- Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage - z. B. wegen Alkoholisierung - so handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person! Der Zutritt/Aufenthalt darf nicht gestattet werden.
- Blankounterschriften von Eltern dürfen nicht akzeptiert werden. Auch können Sie als Veranstalter oder Gewerbetreibende keine Erziehungsauftragung übernehmen.



Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche!

Nach dem Jugendschutzgesetz vom 01. April 2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine "erziehungsbeauftragte Person" zu benennen.

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind gestattet:

- **der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren**
- **der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren**
- **der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren**
- **der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.**

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Sie können gerne das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie als Verantwortliche beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Zwischen der erziehungsbeauftragten und der betreuten Person muss ein Autoritätsverhältnis bestehen (Erziehungs- statt Beziehungsverhältnis). **Partner und Cliquesangehörige sind daher keine geeigneten Erziehungsbeauftragten.**
- Die/der Erziehungsbeauftragte muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können! Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disco-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß: Alkoholverbot unter 16 Jahren, Rauchverbot sowie keine Spirituosen und auch keine branntweinhaltigen (Mix-)Getränke unter 18 Jahren.

Hinweise für Veranstalter und Gewerbetreibende

- Sie haben in Zweifelsfällen die Pflicht – auch bei einer schriftlich vorgelegten Beauftragung - die Berechtigung zu überprüfen (Ist die Unterschrift offensichtlich gefälscht?).
- Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage - z. B. wegen Alkoholisierung - so handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person! Der Zutritt/Aufenthalt darf nicht gestattet werden.
- Blankounterschriften von Eltern dürfen nicht akzeptiert werden. Auch können Sie als Veranstalter oder Gewerbetreibende keine Erziehungsauftragung übernehmen.

